

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

«voatnr_K»

«voakz»

Vorlagen-Nummer

«voname»

Freigabedatum

«vofdat»

Beschlussvorlage

zur Behandlung in «voost»er Sitzung

Betreff

«vobetr»

Beschlussorgan

«bfgnr»

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	17.10.2011

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Neubau einer Hockeyhalle auf Vereinsgelände im Äußeren Grüngürtel innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 19 (Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald) einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatschG i.V. m. §69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatschG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

fen.

Zuständig für die Eingriffsregelung ist auf Grund der Betroffenheit eines Bebauungsplans das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen.

Entlang der Waldränder, sowohl im rückseitigen Hallenbereich als auch der entlang der geplanten Stellplatzflächen, wird nach Vorgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans ein ausdauernder krautiger Waldsaum vorgelagert und der Sukzession überlassen. Zusätzlich werden einheimische Sträucher als Ergänzung zum bestehenden, defizitären Waldrandbereich gepflanzt, wodurch sich ein langgestreckter zusammenhängender, ausdauernder Waldsaum ergibt. Die südliche Fassade der neuen Halle wird mit einheimischen Rankpflanzen auf einer Fläche von 300 m² begrünt. Des Weiteren sollen 3 Bäume einheimischer Art auf vereinseigenen Freiflächen neu gepflanzt (andernfalls wird Ersatzgeld gem. Baumschutzsatzung erhoben). Insgesamt 13 Bäume werden im Plangebiet durch geeignete Baumschutzmaßnahmen erhalten. Der Eingriff kann nicht vollständig innerhalb des Betrachtungsraumes ausgeglichen werden. Der Anteil versiegelter Flächen erhöht sich von ca. 43 % auf ca. 58 %. Als externe Ausgleichsfläche ist die Aufforstung einer ca. 2.100 qm großen bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich der Industriestraße vorgesehen (ebenfalls Landschaftsschutzgebiet L 19 – siehe Anlage 3). Verwendet wird dort heimische Forstware; der neu angelegte Laubwald wird mit Findlingen gegenüber dem verbleibenden Teil der Ackerfläche abgegrenzt.

Ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebietes ist insofern vom Bauvorhaben betroffen, als dass der Waldbestand durchgeforstet werden wird. Die forstliche Maßnahme erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Eine Waldumwandlungsgenehmigung durch die Untere Forstbehörde ist auf Grund des überlagernden Bebauungsplans nicht erforderlich. Ein Vertrag zwischen Nutzer (Sportverein) und Eigentümer (Stadt) wird wegen der unterschrittenen Abstandflächen geschlossen. So wird dafür Sorge getragen, dass der Bestand nicht wegen des Hallenneubaus reduziert wird.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Da die Veränderung des Bestandes keine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes darstellt und außerdem eine Anreicherung des verbleibenden Waldsaums mit einheimischen Sträuchern und einem vorgelagerten Krautsaum vorgesehen ist, besteht eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor, da durch die Ausweitung des öffentlichen Sportangebotes ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Projektes vorliegt. Die geplante Nutzung ist darüber hinaus durch entsprechende ortsnahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren.

Anlagen

Anlage 1 Übersicht

Anlage 2 Auszug Planungskonzept

Anlage 3 Übersicht Eingriffs- und Ausgleichsfläche